

§ 2 Stmk. TSG 2014 Anzeigepflicht

Stmk. TSG 2014 - Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die gewerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht in Gesellschaftsräumen bedarf einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gewerbsmäßiger Tanzunterricht wird in Tanzschulen in folgenden Formen erteilt:

1. in ständigen Tanzschulen auf unbestimmte Dauer
oder
2. vorübergehend, ohne festen Unterrichtsort.

In Kraft seit 24.06.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at